

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehliß, den 31. März 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Commissarische Verwaltung des Landratsamts Groß Strehliß. — Führung der Viehhandelskontrollbücher. — Norddeutsche Wetterdienstorganisation S. 50. — Schutz den Weiden- und Haselsträuchern S. 50. — Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen S. 50. — Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter pp. S. 50. — Einreichung eines Verzeichnisses der ungetörten Hengste S. 50. — Stellvertretung der Amtsbezirke Chorulla und Deschowiß S. 50. — Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbevertrag für 1925 und 1926 S. 50.

Durch den Herrn Minister des Innern ist mir die commissarische Verwaltung des Landratsamts Groß Strehliß übertragen worden. Ich habe die Dienstgeschäfte mit dem heutigen Tage übernommen.

Groß Strehliß, den 24. März 1926.

Der kom. Landrat

Werber,
Regierungsrat.

L 1 2650

Führung der Viehhandelskontrollbücher.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Erlass vom 26. Februar 1926 — V 48 — in Abänderung der Vorschriften über die Führung von Viehhandelskontrollbüchern in den §§ 20 bis 24 der Viehseuchepolizeigesetz (B. A. B. G.) und der Anweisung des Begleiterlasses vom 28. März 1912 — I A III e 3392 — zu § 20 dieser Anordnung folgendes bestimmt:

1. Die Bestimmungen zu § 20 B. A. B. G. in genanntem Begleiterlaß vom 28. März 1920 werden dahin geändert, daß es der Führung mehrerer Kontrollbücher nicht bedarf, sondern die Viehhändler am Orte ihrer Handelsniederlassung ein Hauptkontrollbuch führen, in das sie sämtliches Vieh, das ihren Handelsbetrieb durchläuft, nach den Vorschriften der §§ 20 und 21 B. A. B. G. eintragen. Dabei kann das Hauptgeschäftsbuch als Kontrollbuch im Sinne des § 20 B. A. B. G. angesehen werden, sofern es alle in dem Muster für ein Kontrollbuch (Anlage zu § 20) vorgeschriebenen Angaben aufweist.

2. Bei Transporten auf der Eisenbahn oder auf Schiffen sind den Sendungen jedoch an Stelle der Transport-Kontrollbücher Begleitscheine mitzugeben, die folgende Angaben enthalten müssen:

- Name und Wohnort des Versenders,
- Name und Wohnort des Empfängers,
- Datum des Abganges der Sendung,
- Kennzeichen der Tiere nach Maßgabe des § 21 B. A. B. G.

Pferde und Kinder, ausgenommen Kälber bis zu 3 Monaten, sind hiernach unter Angabe des Geschlechtes,

der Farbe, der Abzeichen, des Alters und der besonderen Kennzeichen einzutragen. Kälber und Schweine können in einzelnen Posten nach Stückzahl und Alter eingetragen werden. Dieselbe postenweise Eintragung ist bei Rindern zulässig, wenn die Kinder mit halbahren Kennzeichen (Ohrenarte, Hautbrand, Hornbrand, Haarschnitt) versehen und wenn diese Kennzeichen in dem Begleitschein eingetragen sind.

3. Transporte mittels Kraftwagen sind, soweit sie sich nicht innerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers bewegen, den Eisenbahntransporten gleich zu behandeln.

4. Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten ohne Begleiter sind die Begleitscheine den Frachttorfeien anzuhängen.

5. Den Viehhändlern ist unbenommen, bei Eisenbahntransporten mit Begleitern anstelle der Begleitscheine, namentlich durch ihre ständigen Transportführer, Nebenkontrollbücher mitzuführen oder mitführen zu lassen.

6. Die Angaben in den Begleitscheinen oder den Nebenkontrollbüchern sind nach etwaiger Vervollständigung, gegebenenfalls auch nach Berichtigung in die Hauptkontrollbücher zu übertragen.

Die Eintragungen in das Hauptkontrollbuch haben sofort nach Übergang der Tiere in den unmittelbaren Besitz zu erfolgen. Sofern die Tiere durch einen Beauftragten übernommen werden, sind sie spätestens nach dem Eintreffen im Gehöft des Händlers oder nach Beendigung des Landtransportes einzutragen.

7. Einer Aufbewahrung der Begleitscheine bedarf es nicht.

8. Ebenso bedarf es einer polizeilichen Abstempelung der Begleitscheine nicht.

9. Beim Handel mit Vieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet (Hausierhandel § 17 Ziffer 6 des Viehseuchengesetzes) ist das Hauptkontrollbuch oder ein Nebenkontrollbuch unbekandet der Bestimmungen in diesem Erlasse regelmäßig mitzuführen.

10. Abgesehen von vorstehenden Änderungen bleiben die Vorschriften in den §§ 20 bis 24 B. A. B. G. in Kraft. Oppeln, den 8. März 1926.

L IV 2438. Der Regierungspräsident.

Im Jahre 1906 wurde in Preußen, dem Wunsch der deutschen Landwirtschaft Rechnung tragend, eine staatlich geordnete Wettervorhersage unter dem Namen „Norddeutsche Wetterdienstorganisation“ eingerichtet. Das Beobachtungsgebiet ist in Wetterdienstbezirke eingeteilt. In jedem Bezirk wiederum liegt eine Wetterdienststelle. Die für Oberhessen zuständige Wetterdienststelle befindet sich Krietern bei Breslau.

Die Wetterdienststellen haben die Aufgabe, nach gehöriger wissenschaftlicher Beobachtung aller ihnen zur Kenntnis kommenden Witterungsvorgänge, Wetterkarten herauszugeben und den landwirtschaftlichen Kreisen über die zu erwartende Wetterlage Vorhersagen zu geben.

In Anbetracht des wachsenden Interesses nicht nur der kleinen Landwirte, sondern auch der Industrie, Handels- und Gewerbetreibenden, die von einer zutreffenden Wettervorhersage, wie sie der öffentliche Wetterdienst vorbereitet, oft weitestgehende wirtschaftliche Vorteile für ihre Betriebe haben, kann der Bezug der Wetterkarten nur empfohlen werden. Insbesondere wird es sich empfehlen, die Karten gemeindeweise zu bestellen, da bei der allgemein bekannnten wirtschaftlichen Notlage es durchaus verständlich ist, wenn sich der Bezugspreis für einzelne Bezirke als teuer stellt. Die Wetterkarte erscheint täglich. Die monatliche Bezugsgebühr beträgt 1,70 Mk. Der Betrag ist halbjährlich (10,20 Mk) im Voraus an das Meteorologische Observatorium in Krietern bei Breslau — Postfachkonto Breslau 64056 — zu überweisen.

Ich empfehle den Gemeinden den Bezug der Wetterkarten, die dann zweckmäßig durch täglichen öffentlichen Aushang an der Gemeindefassade zur Kenntnis aller interessierten Gemeindefälle gebracht werden können.

Groß Strehly, den 20. März 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

Die infolge der fortgeschrittenen Jahreszeit eingetretene milde Witterung läßt eine baldige Entwidlung der Blütenfächer bei Weiden und Saalesträuchern erwarten. Es empfiehlt sich daher, erneut vor dem Abschneiden der Blütenfächer zu warnen, das nicht nur das Aussehen und das Wachstum der Bäume und Sträucher schädigt, sondern auch den Bienen die Hauptnahrungsaquelle der ersten Frühlingstracht entzieht.

Die unbefugte Entnahme solcher Blütenzweige ist nach § 24 Nr. 2, § 30 Nr. 5 und §§ 18 flg. des Feld- und Forstpolizeigesetzes gegebenenfalls sogar nach § 242 des Reichsstrafgesetzbuches verfolgbar. Auch ist an vielen Orten darüber hinaus der Verkehr mit diesen Zweigen polizeilichen Beschränkungen unterworfen.

Es bedarf vor allem der bereitwilligen Mitwirkung der Bevölkerung, um dieser Unfälle zu fernern.

Groß Strehly, den 23. März 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

Unfälle auf Eisenbahn-Übergängen.

Immer wieder kommen Unfälle an Eisenbahn-Übergängen namentlich dort vor, wo die Uebergänge durch Schranken nicht geschützt sind. Zumeist entstehen diese Unfälle dadurch, daß entweder die Wagenführer versuchen, noch vor dem Zuge, dessen Geschwindigkeit sie unterschätzen, über das Gleis zu kommen, oder daß sie es an der nötigen Aufmerksamkeit fehlen lassen und nicht bemerken, daß der Zug sich nähert.

Ich nehme wiederholt Veranlassung, die Ortsbehörden anzuweisen, die Ortsinsassen in geeigneter Weise auf die Gefahren, die ihnen beim Ueberkreuzen der Eisenbahnübergänge begegnen können, aufmerksam zu machen.

Groß Strehly, den 20. März 1926.

Der Landrat. J. B. Wicher.

L IV 2217.

Ich mache auf die in Stück 22, Seite 215 ff. des Regierungsamtsblattes für 1924 veröffentlichte Polizeiverordnung betr. die Lagerung von Ammonsalpeter und von Ammonsalpeter enthaltenden Milchsalzen und Gemengen aufmerksam und ersuche die Ortspolizeibehörden für die Beachtung und Durchführung der Polizeiverordnung zu sorgen.

Groß Strehly, den 20. März 1926.

L IV 2211. Der Landrat. J. B. Wicher.

Den Gemeinde- und Gutsverwaltungen des Kreises bringe ich meine Rundverfügung vom 6. 8. 20 — A II 4785 — betr. Einreichung eines Verzeichnisses der im dortigen Bezirk vorhandenen ungelösten Forderungen in Erinnerung. Der Erledigung sehe ich nunmehr bestimmt bis zum 5. 4. d. Js. entgegen.

Groß Strehly, den 20. März 1926.

Der Landrat. J. B. Wicher.

L IV 2219.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Chorulla, der ebenso wie sein Stellvertreter das Amt niedergelegt hat, gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung dem Amts- und Gemeindevorsteher Klotzsch in Gogolin übertragen.

Groß Strehly, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. 2345.

Werber.

Der Kreisaußschuß hat die einstweilige Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Deschowitz, der sein Amt niedergelegt hat, gemäß § 57 Abs. 4 der Kreisordnung dem Komm. Amtsvorsteher von Freiwilliger Leschnitz, Rechtsanwalt Jendrysek in Leschnitz, übertragen.

Groß Strehly, den 27. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

K. 2284.

Werber.

Definitive Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbebeitrag für 1925 und 1926.

I.

Eine Steuererklärung ist abzugeben:

1. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmer, deren Gewerbebeitrag im Kalenderjahre 1925 den Betrag von 6000 R. Mk. überstiegen hat;
 2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewerbebeitrages für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses der Bücher zu ermitteln ist;
 3. für alle gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen, für die vom Vorsitzenden des Gewerbeverauschusses eine Steuererklärung besonders verlangt wird.
- Die Steuererklärung ist vom dem Inhaber des Bezirks abzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benützung des für sie vorgeschriebenen Bordrucks

„Muster Gew. 1 (für buchführende Einzelgewerbetreibende, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften),

Muster Gew. 2 (für juristische Personen),

Muster Gew. 3 (für nichtbuchführende Gewerbetreibende),

Muster Gew. 4 (als Einlage zum Muster Gew. 1, 2 oder 3 für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Gemeinden)“

in der Zeit vom 29. 3. bis 10. 4. 1926 bei dem Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses, in dessen Bezirk sich die Leitung des Unternehmens befindet, einzureichen. Liegt der Ort der Leitung außerhalb Preußens, so ist der Wohnsitz des bestellten Vertreters, hilfsweise die preussische Betriebsstätte, maßgebend, in der die höchste Lohnsumme gezahlt ist.

Bordrucke für die Steuererklärung können vom 5. März ab von dem unterzeichneten Vorsitzenden des Gewerbesteuerausschusses bezogen werden. Auch werden Bordrucke vom 5. März ab im Landratsamt, Zimmer Nr. 8, während der Dienststunden von 7½—1 Uhr abgegeben. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich dem Vor-

sitzenden des zuständigen Gewerbesteuerausschusses gegenüber abzugeben.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Bordrucks zur Steuererklärung nicht abhängig.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. des festgesetzten Steuergrundbetrages auferlegt werden.

IV.

Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Gewerbesteuer nach dem Ertrage wird bestraft. Auch ein fahrlässiges Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuergefährdung) wird bestraft.

Groß Strehlitz, den 29. März 1926.

Der Vorsitzende des Gewerbesteuerausschusses für den Veranlagungsbezirk.

J. B. gez. Gundrum.

K St. 85/26.

Groß Strehlitz, den 29. März 1926.

Vorliegende Aufforderung ist sofort in ortsüblicher Weise den Gewerbetreibenden bekannt zu geben.

Der c. Landrat als Vorsitzender des Kreisauausschusses.

Werber.



.....

Für das neue Schuljahr!

Schreibhefte

in allen Einaturen, holzfrei Kanzelei,
4 Vogen (16 Blatt) Stück 10 Pfg.

Diarien, Zeichenhefte, Zeichenblöcke,
Federhalter, Bleistifte, Federkasten,
Zeichenkohle, Pastellkreide, Schiefertafeln usw.

Wiederverkäufer
erhalten Rabatt

G. Hübner,
Papier- u. Schreibwarenhandlung

.....



◆◆◆ Komplette ◆◆◆

elektrische Station

bestehend aus Decker Mastalin-Motor, Dynamo, Accumu-
latoren-Batterie, Schalttafel pp. vollkommen betriebsfertig
ist wegen Anschluß an das Ueberlandwerk sehr preiswert

zu verkaufen.

Die Anlage eignet sich besonders für Mühlen und
Dominien und für Elektrifizierung von abgelegenen Ge-
meinden. Interessenten wollen Adresse unter G. K. 312
an die Druckerei des Kreisblattes abgeben.

Prima Dachpappe

en gros

Folierpappe
Klebe-Masse
Destillierten Teer
offert billig

en detail

Groß Strehliker Dachpappenfabrik
Silesia, Inh. **O. Kampf** Krafauerstraße 74.

Wegen Auflösung meines Geschäfts

halte ich mein
gesamtes Waren-Lager,
bestehend aus

Herren-, Damen- und

Kinder-Konfektion

bester Qualität
zu beispiellos niedrigen Preisen
zum Verkauf.

W. Epstein,
Groß Strehlig

Hierdurch die ergebene Anzeige, daß ich unter der
Firma Architekt Alfred Rat, Baugeschäft, Krafcheow, ein

Baugeschäft

unter meiner sachmännlichen Leitung eröffnet und die
Firma Hagen & Rat aufgelöst habe. Ich empfehle mich
zur Anfertigung von Projekten, Kostenanschlägen und
Bauausführung von Wohn-, sowie industriellen und land-
wirtschaftlichen Betriebsgebäuden aller Art in anerkannt
fachverständig gediegener und billiger Ausführung.

Alfred Rat, Architekt.

Speisemöhren

läuft und erbittet Angebote

Richard Meister, städt. Verlagsvermittler
Breslau I, Markthalle I. — Telefon Ring 3115.